

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Hermsdorf aus besonderem Anlass
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan
- Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Heideland-Elstertal" und den Gemeinden Hartmannsdorf, Seifartsdorf, Silbitz
- Übertragungszweckvereinbarung der Gemeinde Schlöben mit den Gemeinden Schöngleina, Scheiditz und Rausdorf zur Aufgabe der Bereitstellung von Kindergartenplätzen

Rechtsverordnung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 08.10.2007

Auf Grund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl 2006, S. 541) wird für die Stadt Hermsdorf verordnet:

§ 1

Aus Anlass einer Festwoche und zum 1. Advent dürfen am Sonntag, dem 04. November und am Sonntag, dem 02. Dezember 2007 die Verkaufsstellen in der Stadt Hermsdorf von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

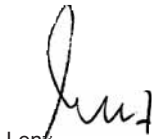
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Eisenberg, den 08.10.2007

Abteilung Ordnung/Sicherheit, Umwelt, Bauen und Wohnen
im Auftrag



Lenz
Abteilungsleiter



Achtung! Änderung der Auslegungsfristen des Entwurfs der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP-ÄnderungsVO)

Aus zeitorganisatorischen Gründen macht es sich erforderlich, die im Amtsblatt vom 01.10.2007, Seite 1 angekündigten Auslegungsfristen für den Entwurf der LEP-ÄnderungsVO zu ändern.

Nachfolgend geben wir die nun gültigen verbindlichen Auslegungszeiten allen Bürgern des Saale-Holzland-Kreises zur Kenntnis.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan

Am 28. August 2007 hat die Landesregierung den Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP-ÄnderungsVO) zur öffentlichen Auslegung freigegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPlG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Entwurf der LEP-ÄnderungsVO bei den Behörden der Landesplanung sowie bei den in den Regionalen Planungsgemeinschaften zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszuliegen.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ThürLPlG bekannt gemacht.

Der Entwurf der LEP-ÄnderungsVO liegt in der Zeit

vom 09. November 2007 bis einschließlich 08. Januar 2008

im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Schloßgasse 17, 07607 Eisenberg, Zimmer 102

während folgender Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch:	08:30–12:00 Uhr und 13:30–15:30 Uhr
Donnerstag:	08:30–12:00 Uhr und 13:30–17:30 Uhr
Freitag:	08:30–12:00 Uhr

zur kostenlosen Einsichtnahme durch Jedermann aus.

Anregungen zum Entwurf der LEP-ÄnderungsVO können **innerhalb der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Anregungen zum Entwurf der LEP-ÄnderungsVO auch direkt gegenüber dem

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr,
Referat 21,
Postfach 900 362,
99106 Erfurt

vorgebracht bzw. als E-Mail unter der Adresse
lep-aenderung@tmbv.thueringen.de übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürLPlG bei der Beschlussfassung über die LEP-ÄnderungsVO unberücksichtigt bleiben.

Allgemeine Informationen zur Raumordnung und Landesplanung in Thüringen, das Thüringer Landesplanungsgesetz sowie der Entwurf der LEP-ÄnderungsVO sind im Internet unter
<http://www.thueringen.de/de/tmbv/rolp>

abrufbar.

Eisenberg, den 15. Oktober 2007



Heller
Landrat



Auf Grund der Rechtssprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes (z. B. Urteil vom 01.10.2002 – AZ. 4 N 213/02, Beschluss vom 20.01.2004 – AZ. 4 ZKO 505/02) zur Anwendung der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 erfolgt nachfolgende amtliche Bekanntmachung der:

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen gem. § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73) zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ und den Gemeinden Hartmannsdorf, Seifartsdorf, Silbitz;

Übertragungszweckvereinbarung der Gemeinde Schlöben mit den Gemeinden Schöngleina, Scheiditz und Rausdorf zur Aufgabe der Bereitstellung von Kindergartenplätzen nach § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG)

Eisenberg, 28.09.2007



Heller
Landrat



Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen gem. § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 7–15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) sowie der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. DDR S. 159) i. V. m. Art. 9 des Einigungsvertragsgesetzes vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) zwischen den Gemeinden Hartmannsdorf, Seifartsdorf, Silbitz und der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal mit Bescheid vom 13.07. 1999, AZ 482 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 28.09.2007



Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen gem. § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 ThürKO und der §§ 7–15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl S. 233), geändert durch Gesetz vom 10. Nov. 1995 (GVBl S. 346) sowie der Beschlüsse

- | | |
|--|---------------------|
| 1. des Gemeinderates Hartmannsdorf | vom 25. Januar 1999 |
| 2. des Gemeinderates Seifartsdorf | vom 07. April 1999 |
| 3. des Gemeinderates Silbitz | vom 26. Januar 1999 |
| 4. der Gemeinschaftsversammlung
der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal | vom 17. Mai 1999 |

schließen die Gemeinden Hartmannsdorf, Seifartsdorf und Silbitz, im Folgenden Beteiligte genannt – jeweils vertreten durch den Bürgermeister – und die Verwaltungsgemeinschaft Heideland – Elstertal, im Folgenden VG genannt – vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden – nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Übertragene Aufgaben

Die Beteiligten übertragen die ihnen nach § 2 Abs. 2 ThürKO und aufgrund der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. Apr. 1980 (GBl DDR S. 159) i.V.m. Art. 9 des Einigungsvertragsgesetzes vom 31. Aug. 1990 (BGBl. II S. 889) obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Friedhofs- und Bestattungswesens auf die VG.

§ 2 Befugnisse

Die VG ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Aufgaben und Befugnisse im Friedhofs- und Bestattungswesen nach den Vorschriften der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen i.V.m. Art. 9 des Einigungsvertragsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften im Bereich aller Beteiligten auszuüben und zu erfüllen.

§ 3

Friedhöfe, Friedhofsunterlagen

- (1) Die Gemeinde Hartmannsdorf als Eigentümer der als Friedhof gewidmeten Grundstücke überlässt diese, ohne ihr Eigentumsrecht daran aufzugeben, der VG zur Verwaltung und Nutzung als Friedhof.
- (2) Für den Friedhof der Gemeinde Seifartsdorf tritt die VG vollumfänglich in den Friedhofsübertragungsvertrag zwischen der Ev.-luth. Kirchgemeinde Seifartsdorf und der Gemeinde Seifartsdorf vom 21. Jan. 1999 (Anlage 1) ein und übernimmt somit alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Seifartsdorf aus diesem Vertrag.
- (3) Für den Friedhof der Gemeinde Silbitz tritt die VG vollumfänglich in den Friedhofsübertragungsvertrag zwischen der Ev.-luth. Kirchgemeinde Silbitz und der Gemeinde Silbitz vom 21. Jan. 1999 (Anlage 2) ein und übernimmt somit alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Silbitz aus diesem Vertrag. Die Gemeinde Silbitz als Eigentümer der weiteren, ebenfalls als Friedhof genutzten Grundstücke, überlässt diese, ohne ihr Eigentumsrecht daran aufzugeben, der VG zur Verwaltung und Nutzung als Friedhof.
- (4) Die Beteiligten übernehmen keine Gewähr für eine bestimmte Grenze, Größe, Güte und Beschaffenheit der Grundstücke.
- (5) Die Beteiligten werden die die Friedhöfe betreffenden Unterlagen (Plan, Kartei, Buch, Haushalts- und Abrechnungsunterlagen) der VG übergeben.
- (6) Die Überlassung erfolgt unentgeltlich.

§ 4

Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der VG das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Satzungen und Verordnungen für das Gebiet aller Beteiligten zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben.
- (3) Die VG hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 5

Mitwirkungsrechte

Der Erlaß von Satzungen und Verordnungen nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung.

§ 6

Finanzierung

- (1) Alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Ausgaben, die die im Eigentum der Beteiligten stehenden Friedhofsgrundstücke betreffen, trägt die VG. Sie hat auch für die Erfüllung behördlicher Auflagen zu sorgen.
- (2) Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind, werden von der VG getragen. Hierzu zählt u.a. auch die lfd. Unterhaltung der gem. § 3 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Friedhöfe, Personalkosten inkl. aller gesetzlich vorgeschriebenen Personalnebenkosten.
- (3) Die VG erhält die Einnahmen nach der Gebührensatzung und der Friedhofssatzung. Die diesen Betrag übersteigenden Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, werden den Beteiligten nach Einwohnern berechnet und über die Umlage der VG erhoben. Soweit Einnahmen die Kosten nach Abs. 2 übersteigen, erfolgt eine Erstattung an den jeweiligen Gemeindehaushalt.

§ 7

Haftungsfreistellung

Die VG stellt die Beteiligten von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen sie als Eigentümerinnen der Friedhofsgrundstücke geltend gemacht werden könnten. Die VG ist auch verantwortlich für die Verkehrssicherheit der überlassenen Grundstücke.

§ 8

Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung fällt das verwertbare Vermögen den Beteiligten zu, die es eingebracht haben. Gemeinsam erworbenes bewegliches Vermögen verbleibt im Eigentum der VG. Unbewegliches Vermögen und sonstige direkt einer einzelnen Beteiligten zurechenbare Investitionen sind in ihrer Anschaffungssumme abzüglich der kalkulatorischen Abschreibung und sonstiger direkt anrechenbarer Einnahmen von der Beteiligten an die VG zu erstatten.

§ 9

Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten bzw. der VG entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 10

Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jede Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden fünften Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dez. 2003, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

- (3) Für eine Kündigung aus wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

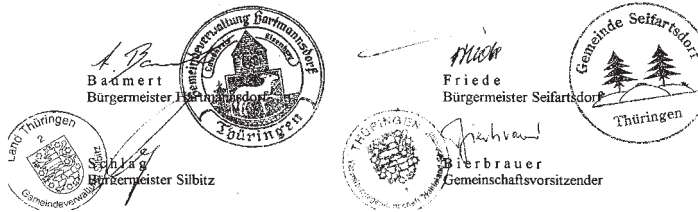
Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Diese Übertragungszweckvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde folgt, in Kraft.

§ 12

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.



Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen gem. § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 7–15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) sowie der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. DDR S. 159) i.V.m. Artikel 9 des Einigungsgesetzes vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889)

Die Gemeinden Hartmannsdorf, Seifartsdorf, Silbitz und die Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ haben auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 der ThürKO und der §§ 7–15 GKG sowie der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. DDR S. 159) i.V.m. Artikel 9 des Einigungsgesetzes vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Bestattungswesens auf die Verwaltungsgemeinschaft beschlossen. Auf den Beschluss der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ vom 17. Mai 1999, den Beschluss des Gemeinderates Hartmannsdorf vom 25.01.1999, den Beschluss des Gemeinderates Seifartsdorf vom 07.04.1999 und den Beschluss des Gemeinderates Silbitz vom 26.01.1999 wird Bezug genommen.

Die nach §§ 7 Abs. 1, 11 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11.06.1992 erforderliche Genehmigung der Zweckvereinbarung wird erteilt.

Eisenberg, den 15.07.1999


Mascher



Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Übertragungszweckvereinbarung auf der Grundlage der §§ 7–15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, der §§ 9 Abs. 3; 22 Abs. 2 und 25 Abs. 3 und 4 des Thüringer Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG), zuletzt geändert am 21.12.2000 zwischen den Gemeinden Schlöben, Schöngleina, Rausdorf und Scheiditz mit Bescheid vom 16.06.2003, AZ 241 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 28.09.2007


Heller
Landrat



Übertragungszweckvereinbarung

Auf der Grundlage der §§ 7–15 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit, der §§ 9 Abs. 3; 22 Abs. 2 und 25 Abs. 3 und 4 des Thüringer Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG), zuletzt geändert am 02.11.1993 sowie der Beschlüsse des Gemeinderates von

Schlöben	vom 11.12.2002
Schöngleina	vom 16.12.2002
Rausdorf	vom 11.12.2002
Scheiditz	vom 19.02.2003

schließen die Gemeinden Schlöben, Schöngleina, Rausdorf und Scheiditz vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgende Zweckvereinbarungen ab:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Gemeinden Schöngleina, Rausdorf und Scheiditz übertragen die ihnen nach § 22 Abs. 2 KitaG obliegenden Aufgaben der Bereitstellung von Kindergartenplätzen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben nach dem Thür. Kindertagesstättengesetz und anderen Rechtsvorschriften auf die Gemeinde Schlöben.
- (2) Die Gemeinde Schlöben sichert im Rahmen des jährlich zu erstellenden Bedarfsplanes die Bereitstellung der erforderlichen Plätze gemäß § 22 KitaG ab.
- (3) Die Gemeinden Schöngleina, Rausdorf und Scheiditz haben jährlich bis zum 28. Februar den zu erwartenden Bedarf an Plätzen der Gemeinde Schlöben zu melden.
- (4) Die Gemeinde Schlöben nimmt auf Grund der Bedarfsmeldungen die Bereitstellung der erforderlichen Plätze mit Abstimmung des örtlich zuständigen Jugendamtes vor.

§ 2 Befugnisse

- (1) Die Gemeinde Schlöben ist berechtigt und verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung stehenden Befugnisse der übertragenen Gemeinden auszuüben.
- (2) Die Gemeinde Schlöben ist berechtigt, mit einem freien Träger als Betreiber der Kindereinrichtung zu verhandeln und Verträge abzuschließen und zu ändern. Vor Abschluss und Änderung der Verträge sind die Gemeinden Schöngleina, Rausdorf und Scheiditz zu hören und deren Zustimmung einzuholen.
- (3) Für das Gebäude in Schöngleina, welches als Haus II der Kindereinrichtung Schlöben geführt wird, schließt die Gemeinde Schlöben im Auftrag der Gemeinde Schöngleina mit dem freien Träger als Betreiber der Einrichtung einen Mietvertrag ab.

§ 3 Satzungsrecht

- (1) Der Gemeinde Schlöben wird das Recht übertragen, zur Erfüllung der im § 1 genannten Aufgaben, Kindertagesstättennutzungsatzungen sowie dazu gehörende Abgabensatzungen für das Gebiet der Gemeinden Schöngleina, Rausdorf und Scheiditz zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung gelten die mit dem freien Träger abgeschlossenen Gebührenvereinbarungen vom 27.11.2001 und die Benutzerordnung der Kindertagesstätte Schlöben vom 21.07.2000 auch in den Gemeinden Schöngleina, Rausdorf und Scheiditz.
- (3) Die Gemeinden Schöngleina, Rausdorf und Scheiditz verpflichten sich, die in Abs. 1 und 2 genannten Satzungen, Vereinbarungen und Verordnungen in der für sie vorgesehenen Bekanntmachungsform, öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Gemeinde Schlöben hat das Recht, in dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Geltungsbereich Maßnahmen zum Vollzug der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung und Verordnungen zu treffen. Dazu gehören die Zulassung und der Ausschluss zur Benutzung der Kindereinrichtung, Abgabenbescheide, Vollstreckungsmaßnahmen, Zwangsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten.

§ 4 Kosten und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinden Schöngleina, Rausdorf und Scheiditz beteiligen sich anteilig an den Lohn- und Betriebskosten der Kindertagesstätte Schlöben gemäß § 25 Kindertagesstättengesetz und gemäß des Betreibervertrages mit dem freien Träger. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen werden ebenfalls gemeinschaftlich getragen, soweit diese nicht durch Zuweisungen, Elternbeiträge oder andere zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind.
- (2) Die Kostenbeteiligung für die Lohn- und Betriebskosten gemäß § 25 KitaG einschließlich der Instandhaltungsmaßnahmen, werden auf der Grundlage einer Kostenanalyse, die jährlich bis 31. März zu erstellen ist, erhoben und erfolgt in Form einer Umlage je betreutem Kind der Gemeinde in der Kindereinrichtung und Monat. Die Kostenanalyse wird vom Träger der Einrichtung und in Absprache mit der erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz erstellt und bedarf der Zustimmung der Gemeinden.

- (3) Die Zahlung der im Abs. 2 bestimmten Umlage hat monatlich bis zum 5. Werktag des Monats auf das Konto der Gemeinde Schlöben zu erfolgen.
- (4) Die Kostenbeteiligung an investiven Maßnahmen wird bei Bedarf gesondert vertraglich geregelt.

§ 5 Änderung / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung kann durch eine Gemeinde zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Eine vorübergehende Schließung und Einschränkung des Kindertagesstättenbetriebes beendet das Vertragsverhältnis nicht, soweit dies auf unverschuldete oder sachgerechte Umstände zurückzuführen ist.
- (3) Eine Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung aller Gemeinden und wird der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben oder scheidet eine Gemeinde aus, so findet mit den Gemeinden Rausdorf und Scheiditz keine Auseinandersetzung statt, da von ihnen keine Vermögenswerte zur Errichtung und Unterhaltung der Kindereinrichtung eingebracht wurden. Das Gebäude in Schöngleina geht an die Gemeinde Schöngleina zurück und das Gebäude in Schlöben an den Eigentümer. Des Weiteren bleibt das Inventar Bestandteil der jeweiligen Einrichtung und geht in das Eigentum der Gemeinde Schöngleina bzw. in das Eigentum des Eigentümers für das Haus in Schlöben über.

§ 6 Schlichtungsverfahren

Können Meinungsverschiedenheiten unter den beteiligten Gemeinden nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung / Wirksamwerden

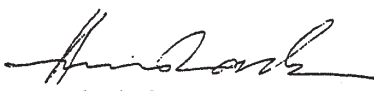
- (1) Diese Übertragungszweckvereinbarung tritt nach der amtlichen Bekanntmachung der Satzung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, in Kraft.
- (2) Die vertragschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, zuvor in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (3) Gleichzeitig tritt die Übertragungszweckvereinbarung vom 19.07.2000 außer Kraft.

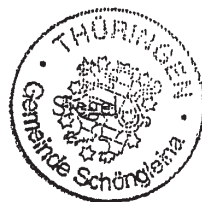
Schlöben, den..12.12.2002


Perschke
Bürgermeister




Schöngleina, den....17.12.2002


Auerbach-Gottschall
Bürgermeister

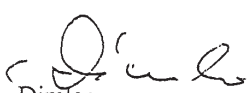


Rausdorf, den...12.12.2002


Tamme
Bürgermeister



Scheiditz, den...20.02.2003


Dimler
Bürgermeister

Siegel



Genehmigung

Der Zweckvereinbarung der Gemeinde Schlöben mit den Gemeinden Schöngleina, Scheiditz und Rausdorf auf der Grundlage der §§ 7 – 15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (ThürKGG) und der §§ 9 Abs. 3, 22 Abs. 2 und 25 Abs. 3 und 4 des Thüringer Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG), zuletzt geändert am 24.10.2001

Die Gemeinden Schlöben, Schöngleina, Scheiditz und Rausdorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 2 und 25 Abs. 3 und 4 KitaG und der Beschlüsse der Gemeinderäte der

Gemeinde Schlöben, Beschluss-Nr.: 40/02 vom 11.12.2002;
Gemeinde Scheiditz, Beschluss-Nr.: 02/03 vom 19.02.2003;
Gemeinde Rausdorf, Beschluss-Nr.: 15/2002 vom 11.12.2002;
Gemeinde Schöngleina, Beschluss-Nr.: 33/02 vom 16.12.2002;

eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Kinder- und Jugendschutz geschlossen.

Die nach §§ 7 Abs. 1, 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Eisenberg, den 16.06.2003


Mascher



Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

- I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen

unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 26.11.2007

Redaktionsschluss dafür: 9.11.2007